

Arbeitsrecht: BAG – Mindestlohn für Feiertagsvergütung und Nachtarbeitszuschlag

26.09.2017

In der Entscheidung vom 20. September 2017 (10 AZR 171/16) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass für die Vergütung von Feiertagen, soweit kein höherer tariflicher oder vertraglicher Vergütungsanspruch vereinbart ist, der gesetzliche Mindestlohn als untere Basis zur Berechnung herangezogen werden muss. Zudem muss ein tariflich vereinbarter Nachtarbeitszuschlag, der auf den tatsächlichen Stundenlohn zu zahlen ist, ebenso aus dem Mindestlohn berechnet werden.

I. Sachverhalt

Die Klägerin, eine langjährige Montagearbeiterin, verlangte von der Beklagten die Vergütung aller Arbeits-, Urlaubs- und Feiertagsstunden mit 8,50 € (damals gesetzlicher Mindestlohn) und die Berechnung des Nachtarbeitszuschlags auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns. Die Beklagte ist der Meinung, dass der vertraglich vereinbarte Stundenlohn von 7,00 € Grundlage der Berechnung sein müsse. Der Klage wurde von dem Arbeitsgericht Bautzen und dem Sächsischen Landesarbeitsgerichts stattgegeben. Das Bundesarbeitsgericht schloss sich in seinem Urteil nun der vorinstanzlichen Rechtsprechung an.

II. Rechtliches

a) Nachtarbeitszuschlag

Der Manteltarifvertrag der Klägerin sieht einen Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 25% des tatsächlichen Stundenverdienstes vor. Die Argumentation des Gerichts stützt sich auf den Wortlaut dieser Vereinbarung. Als tatsächlicher Stundenverdienst kommt nämlich mangels gesetzlicher Ausnahmeregelung nur der gesetzliche Mindestlohn (§ 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG) in Betracht.

b) Urlaubsvergütung

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 EFZG, für die Arbeitszeit, die aufgrund eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (Entgeltausfallsprinzip). Da das Mindestlohngesetz (MiLoG) hiervon keine abweichenden Regelungen trifft, muss sich die minimale Vergütung an dem entsprechenden Mindestlohn orientieren. Ein Rückgriff des Arbeitgebers auf eine vertraglich vereinbarte niedrigere Vergütung scheidet aus.

Fazit: Durch das Urteil hat das Bundesarbeitsgericht die Rechte von Arbeitnehmern deutlich gestärkt. Für Schichtarbeiter bedeutet die Entscheidung, dass sie bei einem entsprechenden Tarifvertrag, ihren Nachtarbeitszuschlag auf Grundlage des Mindestlohns vergütet bekommen können. Für die Feiertagsvergütung von Arbeitnehmern muss ebenso der gesetzliche Mindestlohn als Untergrenze angelegt werden. Hierauf haben sich Arbeitgeber einzustellen.

Autor: Daniel Adolph

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder einem speziellen arbeitsrechtlichen Sachverhalt haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner,
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.